



**Satzung zur 2. Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Torgau – Westelbien
vom 16.12.2005**

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (GVBl. S. 482) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.08.2009 (GVBL. S. 438), und §§ 46, 60 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz sowie § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.Juni 2009 (GVBl. S. 323) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.Juni.2009 (GVBl. S. 323) sowie der §§ 1, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (GVBL. S. 478) hat die Verbandsversammlung Abwasser des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. AW 03-2009 am 26.11.2009 folgende 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16.12.2005 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	3
Artikel 1 - Änderungsbestimmungen.	4
Artikel 2 - In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift	5
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächGemO)	5

Artikel 1 - Änderungsbestimmungen

1. Änderungsbestimmung

Im § 45 Abs. 1 ändert sich die Grundgebühr wie folgt

1-Zimmer-Wohnung	von 1,79 €/Monat auf	1,64 €/Monat
2-Zimmer-Wohnung	von 2,30 €/Monat auf	2,11 €/Monat
3-Zimmer-Wohnung	von 2,81 €/Monat auf	2,57 €/Monat
4-Zimmer-Wohnung	von 3,32 €/Monat auf	3,04 €/Monat
5-Zimmer-Wohnung	von 3,83 €/Monat auf	3,51 €/Monat

und für jedes weitere Zimmer von 0,51 €/Monat auf **0,47 €/Monat** zusätzlich.

2. Änderungsbestimmung

Im § 45 Abs. 3 wird für Räume, die nicht zur Wohnung gem. § 45 Abs. 2 gehören, auch wenn sie dem Wohnen dienen, und nach ihrer Bezugsfläche herangezogen werden, die Grundgebühr je angefangene 20 m² Bezugsfläche, von „0,10 €/Monat“ geändert auf „**0,09 €/Monat**“ je angefangene 20 m² Bezugsfläche.

Der Zuschlag je angefangene 20 Quadratmeter der für Räume erhoben wird, in denen mit Wasser produziert oder Wasser bei den Produktionsabläufen eingesetzt oder in denen vorrangig Wasser benutzt wird, wird von „0,20 €/Monat“ auf „**0,18 €/Monat**“ je angefangene 20 m² Bezugsfläche geändert.

3. Änderungsbestimmung

Im § 49 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung die Höhe der Einleitgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, je m³ Abwasser von „2,15 €/m³“ geändert auf „**1,98 €/m³**“.

4. Änderungsbestimmung

Im § 49 Abs. 2 wird für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung die Höhe der Einleitgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, je m² zu veranlagende Grundstücksfläche von „0,45 €“ geändert auf „**0,48 €/m²**“.

5. Änderungsbestimmung

Im § 49 Abs. 3 wird für die Teilleistung Entsorgung aus abflusslosen Gruben die Entsorgungsgebühr je m³ Abwasser von „14,28 €“ geändert auf „**13,39 €/m³**“.

6. Änderungsbestimmung

Im § 49 Abs. 4 wird für die Teilleistung Entsorgung aus Kleinkläranlagen gemäß § 48 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nach Ziffer 1 je m³ Abwasser von „14,40 €“ geändert auf „**15,85 €/m³**“ und die Kanaleinleitungsgebühr gemäß Ziffer 2 je m³ Abwasser von bisher „1,62 €“ auf „**1,78 €/m³**“.

7. Änderungsbestimmung

Im § 49 Abs. 5 wird für die Teilleistung Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, die Kanaleinleitungsgebühr je m³ Abwasser von „1,62 €“ geändert auf „**1,78 €/m³**“.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 26.11.2009

gez. Staude

Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Am Wasserturm 1
04860 Torgau
www.zweckverband-torgau.de

Telefon: 03421 74360
Fax: 03421 743630